

Erster Erfolg der RKL-Klagsoffensive

Sieg für homosexuelle Paare vor dem Unabhängigen Finanzsenat

Gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte sollte EUR 12.000,- für Aufenthaltsbewilligung zahlen

Erster Erfolg der RKL-Klagsoffensive. Einen frappanten Fall von Homosexuellendiskriminierung hat letztes Jahr das Finanzamt Salzburg geliefert. Ein homosexueller Student hat eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, weil sich sein Lebensgefährte für seinen Unterhalt verbürgt hat. Daraufhin wollte das Finanzamt von dem mittellosen Studenten fast EUR 12.000,- Schenkungssteuer. Der Unabhängige Finanzsenat hat den Bescheid nun aufgehoben und dabei ausgesprochen, dass homosexuelle Partner nicht anders behandelt werden dürfen als heterosexuelle.

Der Student kommt aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und benötigt daher einen Aufenthaltstitel. Im Gegensatz zu Ehepartnern erhält er diesen Aufenthaltstitel nicht automatisch auf Grund der Partnerschaft. Hat er selbst nicht genug Geld, um in Österreich zu leben, muß sich sein Partner verpflichten, für seinen Unterhalt aufzukommen.

Dann gibt es eine Niederlassungsbewilligung für den Zweck „Privat“. Anders als Ehepartner darf er aber nicht arbeiten.

Im April 2004 wollte das Finanzamt Salzburg von dem mittellosen Studenten auch noch EUR 11.855,80 an Schenkungssteuer, weil sein Partner für ihn freiwillig Unterhalt zahlt. Binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution. Als „Fremder“ fällt der Student auch noch in die höchste Schenkungssteuerklasse.

Der Bescheid wurde bekämpft und der Unabhängige Finanzsenat hat dem jungen Mann Recht gegeben. Er hat den Bescheid aufgehoben und ausgesprochen, dass homosexuelle Partner nicht anders behandelt werden dürfen als heterosexuelle. Es fällt keine Schenkungssteuer an (UFS Aussenstelle Salzburg 16.08.2005, RV/0248-S/04).

„Es ist dies der erste grosse Erfolg unserer Klagsoffensive, die wir angesichts der Untätigkeit der Regierung gestartet haben“, sagt der Wiener Rechtsanwalt *Dr. Helmut Graupner*, Präsident der Homosexuellen-Bürgerrechtsorganisation *Rechtskomitee LAMBDA* und Vertreter des Studenten, „Wir sind davon überzeugt, das weitere folgen werden“.

Das 1991 gegründete Rechtskomitee LAMBDA (RKL) arbeitet überparteilich und überkonfessionell für die umfassende Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer. In seinem Kuratorium vereinigt es so prominente Mitglieder wie den SPÖ-Vorsitzenden Dr. Alfred Gusenbauer, Präs. NRAbg. Peter Schieder,, NRAbg. Mag. Terezija Stoisits, den renommierten Kinder- und Jugendpsychiater Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich und die Kinder- und JugendanwältInnen von Wien DSA Monika Pinterits und Dr. Anton Schmid, den Generalsekretär von Amnesty International Österreich Mag. Heinz Patzelt und die bekannten Menschenrechtsexperten Dr. Lilian Hofmeister und Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, die Sexualwissenschaftler ao.Univ.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner und Prof. Dr. Rotraud Perner, den Theologen Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Günter Tolar u.v.a.m.

Rückfragehinweis: 0676/3094737; 01/8763061, office@RKLambda.at, www.RKLambda.at

Die Klagsoffensive des RKL

A. Erbschafts- und Schenkungssteuer

1. Gleichgeschlechtliche PartnerInnen gelten als Fremde und fallen daher in die höchste Steuerklasse. Während EhepartnerInnen je nach Höhe der Schenkung oder Erbschaft zwischen 2 und 15% Steuer bezahlen, müssen gleichgeschlechtliche PartnerInnen zwischen 14% und 60% an den Finanzminister abliefern. Gerade bei den kleinsten Schenkungen und Erbschaften ist die Diskriminierung am größten, müssen gleichgeschlechtliche LebenspartnerInnen sieben Mal mehr Steuer bezahlen als EhepartnerInnen. Die höhere Steuerklasse trifft zwar auch unverheiratete verschiedengeschlechtliche PartnerInnen. Diese können aber – im Gegensatz zu gleichgeschlechtlichen Paaren - die exorbitante Besteuerung durch Eheschliessung vermeiden.

Das RKL unterstützt den Fall eines Mannes, der seinem Partner ein Geschenk im Wert von EUR 1.000,- gemacht und beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien beantragt hat, das Geschenk mit dem niedrigen Steuersatz für Ehepartner zu besteuern. Im Mai 2005 erging ein negativer Bescheid. Dieser wird bis zum Verfassungsgerichtshof bzw. dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof bekämpft werden.

2. Ein homosexueller Student hat eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, weil sich sein Lebensgefährte für seinen Unterhalt verbürgt hat. Nun will das Finanzamt von dem mittellosen Studenten fast EUR 12.000,- Schenkungssteuer; zahlbar binnen 14 Tagen. Der Student kommt aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und benötigt daher einen Aufenthaltstitel. Im Gegensatz zu Ehepartnern erhält er diesen Aufenthaltstitel nicht automatisch auf Grund der Partnerschaft. Hat er selbst nicht genug Geld, um in Österreich zu leben, muß sich sein Partner verpflichten, für seinen Unterhalt aufzukommen. Dann gibt es eine Niederlassungsbewilligung für den Zweck „Privat“. Anders als Ehepartner darf er aber nicht arbeiten. Nun wollte das Finanzamt von dem mittellosen Studenten auch noch EUR 11.855,80 an Schenkungssteuer, weil sein Partner für ihn freiwillig Unterhalt zahlt. Binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution. Als „Fremder“ fällt der Student auch noch in die höchste Schenkungssteuerklasse. Unterhaltszahlungen zwischen homosexuellen Lebensgefährten sind laut Verwaltungsgerichtshof nicht steuerbar. Der Student hat Berufung erhoben und die Sache ging an den Unabhängigen Finanzsenat, der den Bescheid aufgehoben und ausgesprochen hat, dass homosexuelle Partner nicht anders behandelt werden dürfen als heterosexuelle.

B. Mitversicherung in der Krankenversicherung

Die Sozialversicherungsgesetze bestimmen, daß Lebensgefährten in der Krankenversicherung seines Partners/ihrer Partnerin anspruchsberechtigt sind. Allerdings bestimmt das Gesetz auch ausdrücklich, daß diese Lebensgefährten verschiedengeschlechtlich sein müssen.

Das RKL unterstützt zwei Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof, mit denen die Aufhebung dieser diskriminierenden Bestimmungen sowohl im ASVG als auch im GSVG begehrt wird.

C. Hinterbliebenenpensionen

Die Sozialversicherungsgesetze bestimmen, dass hinterbliebene EhepartnerInnen (Witwen und Witwer) Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension haben. Obwohl gleichgeschlechtlich l(i)ebende Menschen in ebensolchem Ausmaß in die Pensionsversicherung einzahlen wie heterosexuelle erhalten sie nach ihrem Ableben für ihre LebenspartnerInnen keinerlei Absicherung. Das trifft zwar auch auf unverheiratete verschiedengeschlechtliche PartnerInnen zu. Diese können aber – im Gegensatz zu gleichgeschlechtlichen Paaren - die Absicherung durch Eheschließung herbeiführen.

Das RKL unterstützt den Fall eines Mannes, der in ASVG und GSVG pensionspflichtversichert ist, im Fall seines Ablebens für seinen langjährigen Lebenspartner aber keinerlei Absicherung erhält. Mit einem Individualantrag an den Verfassungsgerichtshof wird die Aufhebung der Bestimmungen über die Witwen/Witwerpension wegen Gleichheitswidrigkeit begehrt werden.

D. Adoptionsverbot

Theoretisch können auch gleichgeschlechtlich l(i)ebende Menschen als Einzelpersonen Kinder adoptieren, auch die leiblichen Kinder ihrer PartnerInnen (Stiefkindadoption). Faktisch ist dies aber nicht (sinnvoll) möglich, weil die leibliche Mutter ihre elterlichen Rechte verliert, wenn ihre Partnerin ihr Kind adoptiert bzw. der leibliche Vater seine elterlichen Rechte wenn sein Partner sein Kind adoptiert. Heterosexuelle (auch unverheiratete) Paare können nach Adoption des Kindes des einen Partners durch den Stiefelternteil beide rechtlich Eltern sein. Gleichgeschlechtlichen Paaren ist dies, und damit eine sinnvolle Stiefkindadoption, verwehrt.

Das RKL unterstützt den Fall einer Frau, die die Adoption des Kindes ihrer Partnerin bereits vertraglich besiegelt hat, den Adoptionsvertrag aber nicht sinnvoll zur gerichtlichen Genehmigung einreichen kann, weil das nach der geltenden Gesetzeslage zwangsläufig den Verlust der elterlichen Rechte durch die Mutter zur Folge hätte. Bei den Gerichten wird nun die Verfassungswidrigkeit geltend gemacht.

E. EU-Freizügigkeit für gleichgeschlechtliche Ehepaare

Nach dem Recht der Europäischen Union haben EU-BürgerInnen nicht nur selbst das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat der EU Aufenthalt zu nehmen, sondern auch ihr/e EhepartnerIn. Österreich verweigerte jedoch einem Amerikaner diese Freizügigkeit, der seinem deutschen Ehemann, den er in den Niederlanden geheiratet hatte, nach Österreich folgen wollte. Der Amerikaner führte dagegen Beschwerde.

Der Präsident des RKL, Rechtsanwalt Dr. Helmut Graupner, vertritt dabei die International Lesbian and Gay Association (ILGA-Europe), die sich zur Unterstützung des Beschwerdeführers an dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem bevorstehenden Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) beteiligt.